



Für den Nachweis des Brandschutzes sind **im Lageplan**, in einer **separaten Bauzeichnung (Visualisierung zum Brandschutz, in Grundrissen und Schnitten)** sowie in der **Baubeschreibung**, vornehmlich anhand eines Vordruckes, soweit dies für die Beurteilung der Baumaßnahme erforderlich ist, anzugeben:

- Die Bauteile, Einrichtungen und Vorkehrungen, die für den Brandschutz erforderlich sind, wie **Brandwände, Trennwände, Decken, Unterdecken, Installationsschächte und -kanäle, Lüftungsanlagen, Feuerschutzabschlüsse, Rauchschutztüren** und **Öffnungen zur Rauchableitung**, einschließlich der **Fenster** nach § 15 Abs. 2 der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung, sowie die Anforderungen, die von ihnen erfüllt werden müssen.
- Das **Brandverhalten der Baustoffe** entsprechend den Unterscheidungen nach § 26 Abs. 1 NBauO oder entsprechend den Klassifizierungen nach den Anlagen 0.2 zur Bauregelliste A Teil 1.
- Die Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile entsprechend den Unterscheidungen nach § 26 Abs. 2 NBauO oder entsprechend den Klassifizierungen nach den Anlagen 0.1 zur Bauregelliste A Teil 1.
- Die **Nutzungseinheiten** sowie die **Brand- und Rauchabschnitte**.
- Der **erste und zweite Rettungsweg** nach § 33 NBauO unter Bezeichnung der **notwendigen Treppenträume, Ausgänge, notwendigen Flure** sowie der **mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbaren Stellen**, die als Rettungswege nach § 33 Abs. 2 Satz 2 NBauO dienen, einschließlich der Fenster unter Angabe ihrer lichten Maße und **Brüstungshöhen**.
- Die **Flächen, Zu- und Durchgänge und Zu- und Durchfahrten für die Feuerwehr**, die **Bewegungsflächen und die Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge**. (Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr Niedersachsen, Fassung vom 28.09.2012 (Nds.MBI.Nr.37 S.159))
- Die aus Gründen des Brandschutzes erforderlichen **Abstände** innerhalb und außerhalb der baulichen Anlage.
- Die Löschwasserversorgung gemäß DVGW-Merkblatt W405.
- Die für den Brandschutz erheblichen **Einzelheiten der Nutzung**, wie die **Anzahl** der die bauliche Anlage nutzenden **Personen** und die Personenkreise, sowie **Explosionsgefahren, erhöhte Brandgefahren, Brandlasten, Gefahrstoffe und Risikoanalysen**.
- Die **Breite und Länge der Rettungswege**, Einzelheiten der **Führung und Ausbildung der Rettungswege** einschließlich **Sicherheitsbeleuchtung** und der **Kennzeichnung der Rettungswege**.
- **Technische Anlagen zum Brandschutz**, wie Anlagen zur Branderkennung, zur Brandmeldung, zur Alarmierung, zur Brandbekämpfung, zur Rauchableitung und zur Rauchfreihaltung.
- Die Sicherheitsstromversorgung.



- Die Bemessung des **Löschwasserbedarfs** und die **Leistungsfähigkeit der Löschwasserversorgung, Einrichtungen zur Löschwasserentnahme sowie die Löschwasserrückhaltung**.
- Betriebliche und organisatorische Maßnahmen zur Brandverhütung, Brandbekämpfung und Rettung von Menschen und Tieren wie einen Feuerwehrplan, eine Brandschutzordnung, eine Werkfeuerwehr und die Bestellung von Brandschutzbeauftragten und Selbsthilfekräften.

Anzugeben ist auch, weshalb es der Einhaltung von Vorschriften über den Brandschutz wegen der besonderen Art oder Nutzung der baulichen Anlage oder der Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf (§ 51 Satz 2 NBauO) (**Abweichung** oder **Erleichterung** mit **Angabe der Kompensationsmaßnahme**).

Der Nachweis des Brandschutzes kann auch in Form eines **objektbezogenen Brandschutzkonzeptes** außerhalb der Bauzeichnungen und Baubeschreibungen dargestellt werden (vor allem bei komplexen Gebäuden oder Anlagen). Dies ist vor Einreichen der Unterlagen mit dem Brandschutzprüfer abzustimmen.